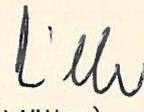


DER STADTDIREKTOR 61/02 (2357 Ev.)		Datum 04.11.1993	Drucksachen-Nr. 4/3317	
Beratungsdrucksache		Mitzeichnung	Gesehen StD  (Müller)	
Gremium	Datum			
Ausschuß für Planung und	24.11.1993		X	öffentliche Sitzung
Stadtentwicklung				
Rat	21.12.1993			nichtöffentliche Sitzung
Betreff : Bebauungsplan Nr. 2 L - Sonderhorst -; hier: 6. Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB				

Der obengenannte Bebauungsplan ist seit dem 01.06.1965 rechtsverbindlich.

Es liegt ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes vor, der sich ausschließlich auf das Flurstück 89 der Flur 20, Gemarkung Oestrich bezieht (Übersichtsplan Anlage 1). Hier setzte der Bebauungsplan bisher überbaubare Grundstücksfläche für das vorhandene Wohngebäude mit möglichen Erweiterungen fest. Eine relativ große Gartenfläche ist als "nicht überbaubare Grundstücksfläche" ausgewiesen. Auf dieser Fläche soll, dem Antrag entsprechend, eine überbaubare Fläche festgesetzt werden, um die Errichtung eines weiteren Einfamilienhauses zu ermöglichen.

Städtebaulich fügt sich ein eingeschossiges Wohngebäude, den vorgesehenen Festsetzungen (Anlage 2) entsprechend, in die Umgebung ein. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt. Interessen von Trägern öffentlicher Belange werden nicht tangiert. Die Ver- und Entsorgung ist gewährleistet. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Kosten entstehen der Gemeinde durch die Änderung nicht.

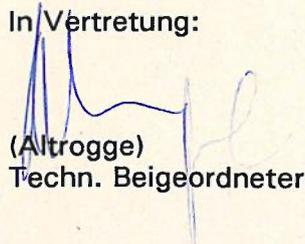
Gem. § 13 BauGB wurden die betroffenen benachbarten Grundstückseigentümer beteiligt. Die Zustimmungserklärungen zu der Änderung liegen vor.

Beschlußvorschlag:

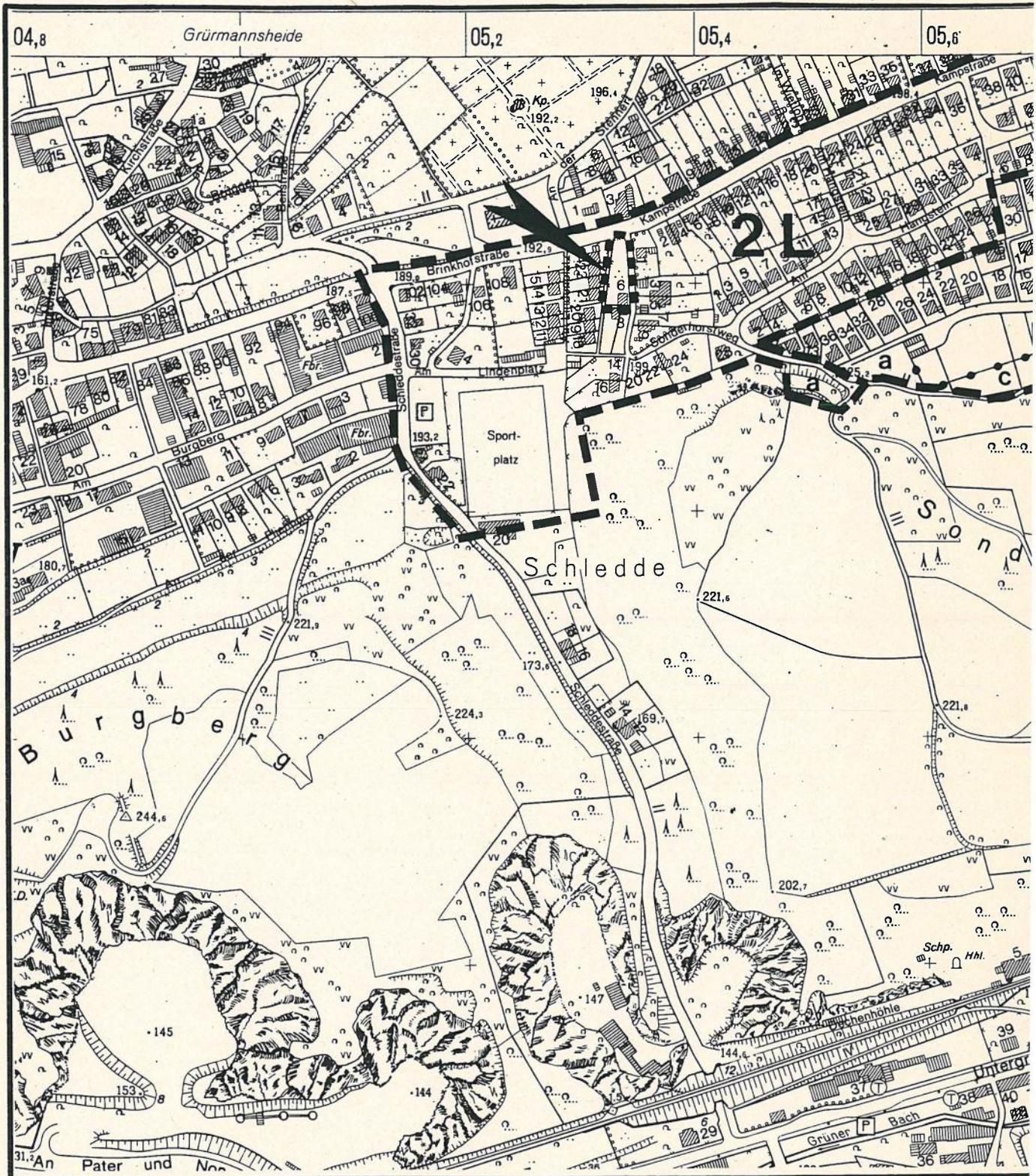
Dem Rat der Stadt wird empfohlen, folgenden Beschluß zu fassen:

Die in beigefügtem Lageplan (Anlage 2) dargestellte 6. Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 2 L - Sonderhorst - wird gem. § 4 GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beratungsdrucksache 4/3317 gilt als Begründung im Sinne von § 9 Abs. 8 BauGB und ist der Änderung beizufügen.

In Vertretung:


(Altrogge)
Techn. Beigeordneter

ANLAGE 1 ZUR
BERATUNGSDRUCKSACHE 4/3317



Bebauungsplan Nr. 2 L
-Sonderhorst- hier: 6.Änderung
nach § 13 BauGB

ÜBERSICHTSPLAN
MIT ABGRENZUNG
DES ÄNDERUNGSBEREICHES



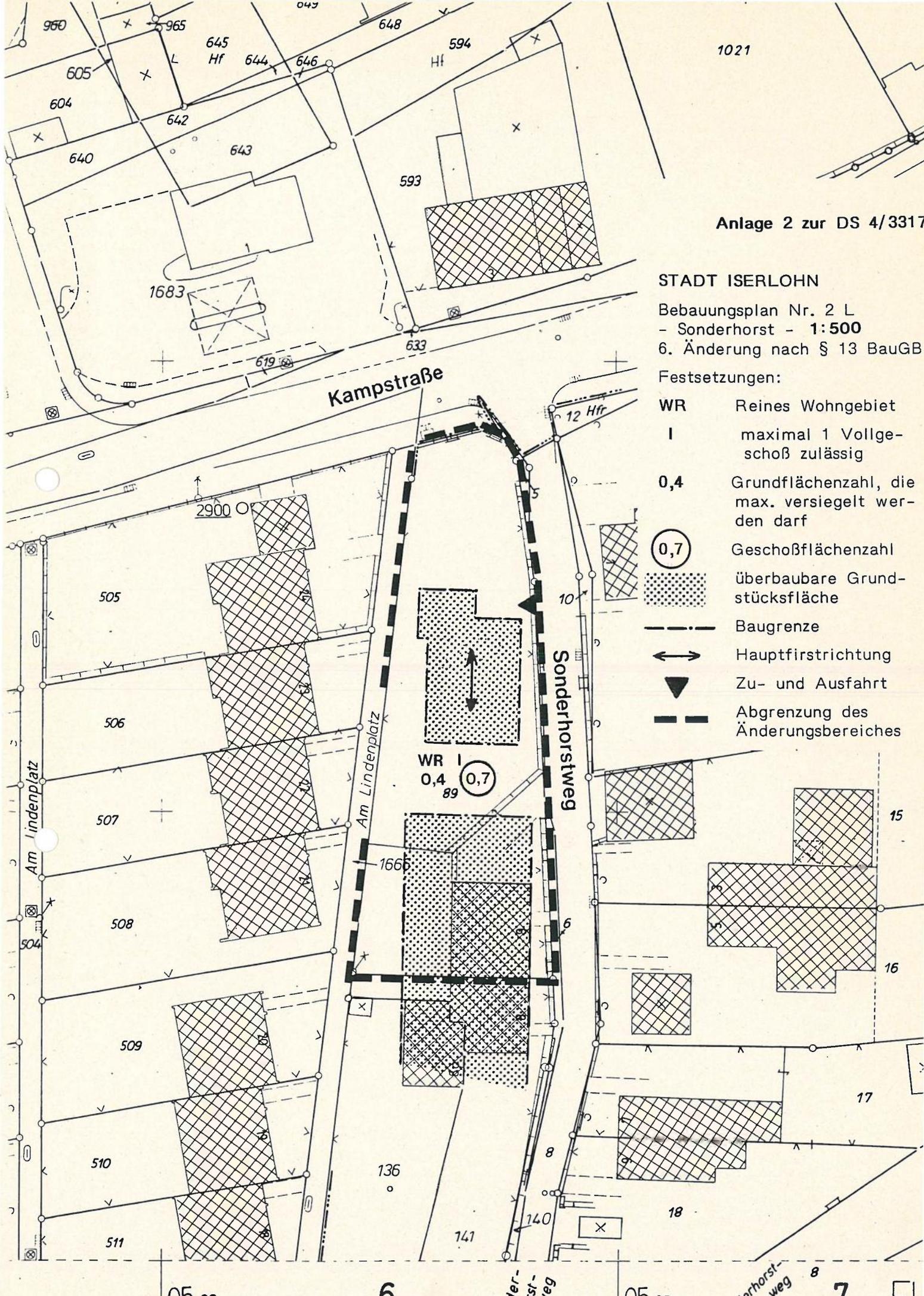
Anlage 2 zur DS 4/3317

STADT ISERLOHN

Bebauungsplan Nr. 2 L
 - Sonderhorst - 1:500
 6. Änderung nach § 13 BauGB

Festsetzungen:

- WR Reines Wohngebiet
- I maximal 1 Vollgeschöß zulässig
- 0,4 Grundflächenzahl, die max. versiegelt werden darf
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- Hauptfirstrichtung
- Zu- und Ausfahrt
- Abgrenzung des Änderungsbereiches



An
Amt 61102

60/01 (2311)

[17. DEZ. 93]

Auszug aus der Niederschrift über
die öffentliche/nichtöffentliche
Sitzung des

Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung
am 24. November 1993



1. Bebauungsplan Nr. 2 L - Sonderhorst -;
6. vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB

4/3317

Beschluß:

Dem Rat der Stadt wird empfohlen, folgenden Beschluß zu fassen:

Die in beigefügtem Lageplan (Anlage 2) dargestellte 6. Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 2 L -Sonderhorst - wird gem. § 4 GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beratungsdrucksache 4/3317 gilt als Begründung im Sinne von § 9 Abs. 8 BauGB und ist der Änderung beizufügen.

(einstimmig)

Raupach

61

Auszug aus der Niederschrift über die
nicht/öffentliche Sitzung des Rates der Stadt
am '21. DEZ. 1993

V - Baudezernat
Eing. - 5. JAN. 1994
Am Anl.

Punkt 7: Bebauungsplan Nr. 2 L - Sonderhorst -;
hier: 6. vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB (DS 4/3317)

Beschluß:

Die in dem vorgelegten Lageplan (Anlage 2 der Drucksache) dargestellte 6. Änderung nach § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 2 L - Sonderhorst - wird gem. § 4 GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die DS 4/3317 gilt als Begründung im Sinne von § 9 Abs. 8 BauGB und ist der Änderung beizufügen.

(einstimmig)

Stadtplanungsamt
Eing. 0 5. 01. 94

Beglaubigt:
Herrmann
Schriftführer

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2L - Sonderhorst - mit Bekanntmachungsanordnung vom 14. Januar 1994

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 21.12.1993 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2L - Sonderhorst - als Satzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S.475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV NW 1992 S.124), § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466). Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus der beigefügten Umrißzeichnung zu ersehen.

Alle Festsetzungen, die den Festsetzungen dieser Änderung entgegenstehen, treten außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - rechtsverbindlich. In die Bebauungsplanänderung und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II - Planungsamt -, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 134, Einsicht genommen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn -Planungsamt- zu beantragen. Nach § 44 Abs.4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs.1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S. von § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nach einem Jahr, Mängel in der Abwägung nach sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs.6 der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Bebauungsplanänderung als Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 14. Januar 1994

STADT ISERLOHN



(Fischer)
Bürgermeister